



Freigabe des geplanten Erwerbs von Handelshof durch EDEKA

Branche: Lebensmittelgroßhandel

Aktenzeichen: B2 – 55/19

Datum der Freigabe: 01. Juli 2019

Das Bundeskartellamt hat den geplanten Erwerb der Handelshof-Gruppe („Handelshof“) durch die EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG („EDEKA“) nach intensiven Ermittlungen in der einmonatigen, sog. ersten Phase des Fusionskontrollverfahrens freigegeben. Der Zusammenschluss betraf die Märkte für den Großhandel mit Lebensmitteln und Waren des sog. Non-Food-I-Bereichs (Drogerieartikel etc.). Die Ermittlungen hatten ergeben, dass der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führt.

Die Handelshof-Gruppe betreibt 16 Cash & Carry-Großhandelsmärkte in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern und ist auch im Zustellgroßhandel tätig. Beim Cash & Carry-Großhandel, auch Abhol- oder Selbstbedienungsgroßhandel genannt, stellt der Kunde seine Waren im Großmarkt selbst zusammen, bezahlt vor Ort und organisiert den Abtransport der Ware selbst. Demgegenüber wird beim Zustellgroßhandel die Ware vom Händler der Bestellung und den Wünschen der Kunden gemäß zusammengestellt und an diesen geliefert. Handelshof erwirtschaftete mit seinen 16 Cash & Carry-Märkten im Jahr 2018 einen Umsatz von über 600 Mio. €.

Die EDEKA-Gruppe ist vor allem über die EDEKA Foodservice im Lebensmittelgroßhandel – Zustell- wie Abholgroßhandel – tätig. Ihre Standorte erstrecken sich über das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme des Nordens Deutschlands.

Zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses hat das Bundeskartellamt über 100 Befragungen von Wettbewerbern und Nachfragern der Zusammenschlussbeteiligten sowie von Verbänden und Verbund-Organisationen von Großhändlern durchgeführt.

Für die wettbewerbliche Würdigung hat das Bundeskartellamt *in sachlicher Hinsicht* einen einheitlichen Markt für Abhol- und Zustellgroßhandel zugrunde gelegt. Die im Jahr 2011 im Verfah-

ren EDEKA/Ratio (B2-125/10) praktizierte Annahme getrennter Märkte für Abhol- und Zustellgroßhandel wurde aufgegeben. Mit dieser Entscheidung wird den in der Zwischenzeit eingetretenen Marktentwicklungen Rechnung getragen, wie sie nach den Ermittlungen festzustellen waren:

- Die Befragung der Kunden hat ergeben, dass die Wechselbereitschaft zum Zustellgroßhandel inzwischen groß ist. Zudem war den Antworten der Wettbewerber zu entnehmen, dass der Zustellgroßhandel starken Wettbewerbsdruck auf den Abholgroßhandel ausübt.
- Die Mindestbedingungen für eine Belieferung durch den Zustellgroßhandel sind inzwischen so gering, dass diese kein Zugangshindernis für die prägenden Kundengruppen mehr darstellen. Auch die Sortimentsbreite und -tiefe ist vergleichbar.
- Der Zustellgroßhandel hat für die Kunden eine zunehmende Bedeutung erhalten und konnte in den letzten Jahren ein starkes Wachstum verzeichnen, während der Abholgroßhandel stagniert bzw. an Bedeutung verliert. Hierfür dürften im Wesentlichen drei Gründe maßgeblich sein: Erstens bedeutet der Zustellhandel für die Kunden eine Zeitersparnis, da das Zusammenstellen der Ware und der Transport auf den Großhändler verlagert werden. Zweitens wird für die Dauer des Transportes die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene und der Kühlkette auf den Großhändler und seinen Fuhrpark übertragen. Schließlich erlaubt die fortschreitende Digitalisierung eine schnelle und reibungslose Abwicklung.

In räumlicher Hinsicht hat das Bundeskartellamt diesen einheitlichen Markt für den Lebensmittelgroßhandel regional mit einem Radius von 75 km bzw. alternativ 100 km um die erworbenen Standorte abgegrenzt; ob die Märkte räumlich noch weiter zu fassen sein könnten, bedurfte keiner Entscheidung. Dabei konzentrierten sich die Ermittlungen auf die Regionalmärkte Bielefeld und Detmold sowie Arnsberg und Hamm.

In den so abgegrenzten Märkten erreichen EDEKA und Handelshof im Marktraum Bielefeld und Detmold gemeinsam einen Marktanteil von 30 % - 35 %. Damit sind sie mit Abstand stärkster Anbieter in diesen Märkten, in denen jedoch neben den bundesweit tätigen Anbietern Transgourmet, Metro und Chefs Culinar auch zahlreiche regional und lokal tätige Wettbewerber aktiv sind. In allen anderen Markträumen begegnete das Vorhaben bei der erweiterten sachlichen Marktabgrenzung keinen wettbewerblichen Bedenken auf dem Markt für den Lebensmittelgroßhandel.

Auch auf den Beschaffungsmärkten – im Verhältnis der Händler zu ihren Lieferanten – kommt es nach Auffassung des Bundeskartellamtes infolge der Übernahme von Handelshof durch EDEKA nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs. Das Bundeskartellamt betrachtet auf der Beschaffungsseite sachlich zunächst unterschiedliche Warengruppen. Im vorliegenden Fall war eine darüber hinausgehende detaillierte Analyse der einzelnen Beschaffungsmärkte nicht erforderlich, weil das Vorhaben schon anhand einer übergreifenden Gesamtbetrachtung als unproblematisch einzustufen war. Bei separater Betrachtung der Beschaffung für den Lebensmittelgroßhandel hätte EDEKA nach der Fusion mit Handelshof mit einem Anteil von um die 15 % keine starke Marktposition. Allerdings hat EDEKA bei der Beschaffung für den Lebensmitteleinzelhandel mit einem Anteil von 25 % - 30 % eine starke Stellung. Da die Beschaffungskonditionen für den Lebensmittelgroß- und -einzelhandel gemeinsam ausgehandelt werden, spricht viel dafür, bei der Beurteilung der Positionen auf den Beschaffungsmärkten nicht zwischen den beiden zu differenzieren. Bei dieser Betrachtung wäre der durch EDEKA beschaffte Anteil deutlich über 20 %. Zwar wird das Beschaffungsvolumen der EDEKA durch den Zusammenschluss mit Handelshof erhöht. Der Zuwachs fällt mit deutlich unter 0,5 % (bezogen auf das Gesamtbeschaffungsvolumen des deutschen Lebensmittelhandels bei Food und Non Food I) jedoch so gering aus, dass sich dies auf die Marktposition der EDEKA bei der Beschaffung nicht wettbewerblich erheblich auswirkt.

Diese Würdigung steht im Einklang mit der bisherigen Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes zu den Wettbewerbsverhältnissen auf den Beschaffungsmärkten im Lebensmittelhandel. Im Verfahren REWE/Coop (B2-51/16) hatte das Bundeskartellamt eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs verneint, da das eigenständige Beschaffungsvolumen von Coop lediglich einem Anteil von unter 0,5 % am gesamten Beschaffungsvolumen des deutschen Lebensmitteleinzelhandels entsprach. Das nun EDEKA zuwachsende Beschaffungsvolumen bleibt auch deutlich hinter dem Zuwachs zurück, das im Verfahren EDEKA/Kaiser's Tengelmann (B2-96/14) als kritisch eingestuft wurde. Zudem hatte Handelshof weder für den Fortbestand einer mittelständischen Einkaufskooperation noch als Alternative für den Marktzugang von Lieferanten - für den Vollsortimentsunternehmen des Lebensmitteleinzelhandels regelmäßig eine bedeutsamere Absatzalternative darstellen - eine mit Kaiser's Tengelmann vergleichbare Bedeutung.